

**SATZUNG**  
**zur Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen**  
**der Stadt Munster**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 11. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Grundschule Breloh, die Volle Halbtagsgrundschule am Hanloh und die Grundschule am Süllberg werden Schulbezirke gebildet. Die Größe der Schulbezirke orientiert sich am Schulentwicklungsplan für den Landkreis Soltau-Fallingb. Die Zuordnung von Wohngebieten zu den einzelnen Schulbezirken soll darüber hinaus eine möglichst wohnortnahe Beschulung sicherstellen, auf die Dauer und die Sicherheit der Schulwege Rücksicht nehmen und auch historische Entwicklungen beachten.

Der Besuch einer Vorklasse der Grundschule am Süllberg oder des Schulkindergartens an der Grundschule am Süllberg bewirkt keinen Rechtsanspruch zum Besuch der Klassen 1 bis 4 dieser Grundschule.

Die Festlegungen in den §§ 5 und 6 dieser Satzung dienen ausschließlich dem Ausgleich von Schülerzahlen zur Sicherstellung der erforderlichen Zahl von Schülerinnen und Schülern für die einzelnen Schulen bzw. Klassen unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes. Über die endgültige Zuordnung entscheidet die Stadt als Schulträgerin auf Vorschlag der Schulen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

**§ 2**

Schulbezirk der Grundschule Breloh ist die Ortschaft Breloh.

**§ 3**

Schulbezirk der Grundschule am Süllberg ist der innerstädtische Bereich östlich der Linie Bahnhofstraße einschließlich, Freudenthalstraße, Mittelweg und Ellernbusch ausschließlich, Hindenburgallee, Örtze, Lüneburger Straße einschließlich, Friedrich-Heinrich-Platz, Uelzener Straße und Großer Kamp einschließlich sowie die Ortschaften Ilster, Alvern und Töpingen.

#### § 4

Schulbezirk der Vollen Halbtagsgrundschule am Hanloh ist der innerstädtische Bereich westlich der Linie, wie sie für den Schulbezirk der Grundschule am Süllberg beschrieben ist, und die Ortschaften Oerrel und Trauen.

#### § 5

Für den Fall, dass für die Grundschule Breloh eine angemessene Schülerzahl nur mit Schülerinnen und Schülern aus der Ortschaft Breloh nicht sichergestellt werden kann oder im Schulbezirk der Grundschule am Süllberg so viele Schülerinnen und Schüler wohnen, dass sie dort nicht aufgenommen werden können, gelten die Straßen Forellengeweg, Karpfenweg, Zanderweg, Schleienweg, Hechtweg, Wiesenstraße, Unkenweg, Jugendweg, Am Moor, Kurze Straße, Waldstraße vom Forellengeweg bis zur Kurzen Straße als gemeinsamer Schulbezirk der Grundschule Breloh und der Grundschule am Süllberg.

#### § 6

Für den Fall, dass zwischen der Grundschule am Süllberg und der Vollen Halbtagsgrundschule am Hanloh ein Ausgleich erforderlich ist, gelten die Straßen Hinterste Berg, Grasmookamp, Am Holze, Krusengarten, Heidberg, Bernsteiner Weg und die Soltauer Straße vom Lindenkrug bis zum Bernsteiner Weg sowie die Straßen Kirchgarten, Am Eickhof, Rosenstraße, In der Masch, Studtmannshof, Am Meikenhof, Uelzener Straße, Armin-Knab-Winkel und Friedrich-Heinrich-Platz als gemeinsamer Schulbezirk.

#### § 7

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft. Die Satzung vom 04. November 1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Munster, den 11. Mai 1995

### STADT MUNSTER

gez. Schröder  
Bürgermeister

gez. Westerkowsky  
Stadtdirektor

---

Bekanntmachung am 31.07.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 7/1995.